

Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel

- Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),
- des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert am 04.03.2016 durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien (BGBl. I, Nr. 11, S. 382),
- des § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1739),
- der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, Nr. 4, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, Nr. 33, S. 636),
- der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618),
- der §§ 24 – 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618)
- sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 07. November 2016 die folgende

Satzung

beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. ABFALLENTSORGUNG	3
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Aufgabe	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Maßnahmen des Landkreises zur Abfallvermeidung und -verwertung	5
§ 4 Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	6
§ 5 Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb	7
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 7 Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten	10
§ 8 Störung in der Abfallentsorgung	10
§ 9 Eigentumsübertragung	11
2. Abschnitt: Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle	11
§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns	11
§ 11 Getrenntsammlung von Abfällen	12
§ 12 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem	12
§ 13 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem	13
§ 14 Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem	16
§ 15 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem	16
§ 16 Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen	17
§ 17 Benutzung der Entsorgungseinrichtungen	18
II. GEBÜHREN	18
Teil A: Gebührenhoheit beim Landkreis Kassel	18
§ 18 Gebührenerhebung	18
§ 19 Gebühren bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen	19
§ 20 Gebührenschildner	20
§ 21 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr	20
Teil B: Gebührenhoheit bei den Städten und Gemeinden	21
§ 22 Gebührenerhebung	21
§ 23 Gebührenschildner	22
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 24 Überwachungsbefugnisse	22
§ 25 Modellversuche	23
§ 26 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz	23
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	23
§ 28 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel	24
§ 29 Geltungsbereich	24
§ 30 Inkrafttreten	25

I. ABFALLENTSORGUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Landkreis Kassel betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abfallentsorgung Kreis Kassel“ geführt, im Weiteren „Eigenbetrieb“ genannt.
- (2) Die Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Recycling von Abfällen und zur sonstigen Verwertung von Abfällen, insbesondere der energetischen Verwertung, nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 KrWG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 16 KrWG. § 20 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend oder brennbar sind (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) werden vom Eigenbetrieb getrennt eingesammelt und befördert.
- (3) Abfallvermeidenden Maßnahmen wird prinzipiell Vorrang eingeräumt.
- (4) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen auch das Einsammeln der in den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel angefallenen und überlassenen Abfälle gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden und dem Landkreis. Das Einsammeln wird gemäß dieser Satzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in seiner jeweils gültigen Fassung vorgenommen.
- (5) Darüber hinaus berät der Eigenbetrieb die Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und Bauherren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen; er bestellt hierzu Abfallberater.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 und 4 kann sich der Eigenbetrieb Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (2) Eine Entledigung im Sinne des Abs. 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt. Im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 28 KrWG verwiesen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Ergänzend gilt § 70 Abs. 1 und 2 Bewertungsgesetz. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere Anschluss- oder Überlassungspflichtige vorhanden sind.
- (5) Abfall aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt oder in anderen vergleichbaren Anfallorten (bspw. Einrichtungen des betreuten Wohnens, Ferienwohnungen oder Campingplätzen) entsteht; hierunter fallen insbesondere Haushalts- und Küchenabfälle, wie zum Beispiel Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe, Glas, Keramik, Asche, Schlacke, Ruß, Kehricht, o.ä..
- (6) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen und damit zusammen entsorgter Abfall aus anderen Herkunftsbereichen, der nach Beachtung der Trennpflicht gem. § 11 als Rest anfällt.
- (7) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Garten- und Küchenabfälle, die in den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes verarbeitet werden können. Zu den Bioabfällen aus Gärten oder sonstigen Grünanlagen gehören z.B. Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laub, Pflanzenrückstände, Friedhofsabfälle o.ä.. Biologisch abbaubare Küchenabfälle sind z.B. Reste von Obst, Gemüse, Nahrungsmitteln, zubereiteten Speisen, o.ä., die nach ihrer Art und Menge in den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes verarbeitet werden können.

- (8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Abfällen (haushaltsüblich), die wegen ihrer sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß des kleinsten Restabfallgefäßes nach § 12 übersteigen. Bewegliche Abfälle sind Abfälle, die sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen Gegenständen zusammensetzen, z. B. Möbel, auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Teppiche, o.ä.. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Gipsplatten, Decken- und Wandverkleidungen, Türen und Türfassungen, Fenster und dergleichen.
- (9) Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG, die aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Elektrogeräten entsprechend § 3 Abs. 4 ElektroG stammen.
- (10) Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Sie stammen aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit (dazu zählen auch Behörden, Schulen, Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Institutionen).
- (11) Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen (bspw. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, o.ä.).
- (12) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes, auch bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (13) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (bspw. Türen, Fenster, Rigipsplatten, Holz, o.ä.).
- (14) Gefährliche Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen, die gem. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. mit § 3 AVV als gefährlich bestimmt sind. Als gefährlich bestimmt ist folglich Abfall, der wegen seines Schadstoffgehaltes getrennt vom übrigen Abfall zu halten ist, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, o.ä.. Gefährliche Abfälle sind dann als „kleine Menge“ definiert, wenn je Abfallerzeuger und Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 kg entsorgt werden sollen.

§ 3

Maßnahmen des Landkreises zur Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben vorbildhaft darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dabei wird der Landkreis bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

- mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
 - aus Abfällen hergestellt sind,
 - langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind,
 - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 - sich in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Verwertung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (2) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken des Landkreises oder in seinen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken ausgegeben werden; diese Pflicht gilt auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum des Landkreises stehen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können in Ausnahmefällen nicht wieder verwendbare Behältnisse und Bestecke zugelassen werden. Im Übrigen ist die Trennpflicht nach § 11 zu berücksichtigen.
- (3) Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen verfahren.

§ 4

Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie teilen ihm die tatsächlichen Umstände mit, die für den Anschlusszwang und die Gebührenberechnung erheblich sind. Ferner werden die Gebühren gem. § 18 von den Gemeinden für den Landkreis eingezogen.
- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen sind von den Anschlusspflichtigen gegenüber den Städten und Gemeinden abzugeben, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Die Städte und Gemeinden stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit. Diese Maßnahmen erfordern die Zustimmung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 5

Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises Kassel angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
 2. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Säuregehalt) das Abfuhrpersonal gefährden und/oder die Entsorgungseinrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und chemisch aktive Substanzen (z.B. ungelöschter Kalk und Chlorkalk),
 3. Abfälle, die bei Menschen übertragbare Krankheiten i.S.d. § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auslösen können, oder bei denen dies zu befürchten ist,
 4. Körperteile und Organabfälle,
 5. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
 6. Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 7. Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen, sofern nicht eine Entsorgungsverpflichtung nach § 20 Abs. 3 KrWG besteht,
 8. Jauche und Gülle,
 9. Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 S. 1 KrWG); dies gilt nur, wenn durch den Ausschluss das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, insbesondere dadurch, dass im Einzelfall die Zuführung der Stoffe zu einer nach aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Verwertung nicht gesichert erscheint,
 10. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes verwertet oder beseitigt werden können,
 11. Flüssigkeiten jeder Art,
 12. Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die gem. § 2 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 3 AVV als gefährlich eingestuft sind, soweit diese nicht im Rahmen der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle erfasst werden bzw. der Eigenbetrieb getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege anbietet,

13. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt,
14. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese gem. § 20 Abs. 2 KrWG nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, sofern sie nicht in den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes beseitigt werden können oder der Eigenbetrieb keine getrennten Erfassungs- und Entsorgungswege anbietet,
- (3) Abfälle, die gem. Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind von deren Erzeuger oder Besitzer nach den Vorschriften der §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1, 2 KrWG zu entsorgen. Zu entsorgende Abfälle, die gem. § 25 KrWG zurückzunehmen sind, sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer den Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben.
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Eigenbetrieb zu entsorgen ist, entscheidet der Eigenbetrieb, ggf. im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde. Dem Eigenbetrieb ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür haben die Nachweispflichtigen zu tragen. Bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten kann der Eigenbetrieb die Annahme des Abfalles verweigern.
- (5) Werden dem Eigenbetrieb entgegen den Regelungen in Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle überlassen, so kann der Eigenbetrieb neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens wahlweise die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Eigenbetriebes anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter, Pächter und Betriebsinhaber, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfall, der nicht von der Entsorgungspflicht gem. § 5 ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Eigenbetriebes zu überlassen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehältnisse in angemessenen Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 16 Abs. 1

dieser Satzung zu nutzen.

- (3) Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 sind Grundstücke ausgeschlossen, auf denen Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 12 gesammelt werden können. Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 können ferner Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Abfallsammlung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. In diesen Fällen gilt § 5 entsprechend. Soweit das Einsammeln und Befördern der überlassungspflichtigen Abfälle durch den Eigenbetrieb ausgeschlossen ist, sind diese nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes zu überlassen.
- (4) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen die Erzeuger oder Besitzer
1. von Abfällen, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG),
 3. von Abfällen, die durch zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
 4. von Abfällen, die durch zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen dem entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG),
 5. von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 6. von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit der Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG),
 7. von pflanzlichen Abfällen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I, S. 48) zugelassen ist. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG ist erforderlich.
- (5) In den Fällen des Abs. 3, in denen die Grundstücke vom Anschlusszwang und/oder den Fällen des Abs. 4, in denen die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von den dort aufgeführten Abfällen vom Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist der Eigenbetrieb berechtigt, seine Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung anzubieten. Für diese Leistungen erhebt der Eigenbetrieb - unabhängig von den in §§ 18 und 19 dieser Satzung geregelten Abfallgebühren - ein Entgelt.
- (6) Soweit Grundstücke bzw. Abfallerzeuger und -besitzer mit ihren Abfällen gemäß dieser Satzung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist das Anschluss- und/oder Benutzungsrecht eingeschränkt.

§ 7

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten müssen dem Eigenbetrieb oder einer von ihm bestimmten Stelle über die zuständige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümer oder die sonstigen in § 2 Abs. 4 genannten Berechtigten, die Anzahl der Personen, die das Grundstück benutzen, die Anzahl der Beschäftigten und Betten im Gewerbe und Beherbergungseinrichtungen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Eigenbetrieb überlassen werden. Wenn sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dem Eigenbetrieb unverzüglich den Rechtsübergang anzuzeigen.
- (2) Für Grundstücke, die gewerblichen oder gleichgestellten Zwecken dienen und für Grundstücke, die sowohl hierzu als auch zu Wohnzwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Betriebsinhaber zu den Meldungen nach Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Mitarbeiter des Eigenbetriebes oder dessen Beauftragte, die sich als solche auszuweisen haben, sind berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu betreten, sowie auf diesen Grundstücken zur Erfassung von Abfällen notwendige Behältnisse aufzustellen (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (4) Der Eigenbetrieb kann selbst oder durch beauftragte Dritte die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Anlagen des Eigenbetriebes erschweren können. Die Erzeuger oder die Besitzer von Abfällen sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet. Beim Nachweis satzungswidrigen Handelns trägt der Verursacher die Untersuchungskosten. Ist der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nicht ermittelbar, haftet der Anschlusspflichtige.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den nach § 6 Abs. 2 Ver-

pflichteten oder den von ihnen Beauftragten spätestens am nächsten Tag wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen. In diesen Fällen wird der Tag der Ersatzabfuhr bekannt gemacht.

§ 9 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht beim Holsystem gem. § 10 Abs. 2 mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder beim Bringsystem gem. § 10 Abs. 3 mit der Überlassung an einem Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Eigenbetriebes über. Wird Abfall durch den Erzeuger oder den Besitzer oder für diese durch Dritte zu einer Abfallentsorgungseinrichtung des Eigenbetriebes gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Eigenbetriebes über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten der mit der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Eigenbetrieb keine Haftung.

2. Abschnitt: Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Eigenbetrieb ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch den Eigenbetrieb oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen eines Holsystems (§§ 12 - 14) oder
 - b) im Rahmen eines Bringsystems (§ 15) oder
 2. durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst oder durch von ihnen Beauftragte.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältnissen getrennt nach Abfallfraktionen oder außerhalb von Behältnissen getrennt nach Einzelstoffen am Grundstück des Abfallanfalls abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern, die in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden oder in zentralen Sammeleinrichtungen erfasst.

§ 11 Getrenntsammlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind gem. Abs. 2 bis 4 zu trennen.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
 - a) Bioabfälle,
 - b) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),
 - c) Sperrmüll,
 - d) haushaltsübliche Elektrogeräte sowie Metallgegenstände,
 - e) Restabfall.
- (3) Dem Bringsystem unterliegen:
 - a) Baum- und Strauchschnitt,
 - b) Kunststoffe, Glasabfälle und weitere Abfälle zur Verwertung,
 - c) wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu entsorgende Abfälle (Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 2 Abs. 14).
- (4) Im Rahmen von privatwirtschaftlichen Rücknahmesystemen werden z.B. Altglas (Behälterglas in den Farben weiß, braun und grün), Leichtverpackungen (Gelber Sack), Batterien und Altöl gesammelt.

§ 12 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem

- (1) Der Eigenbetrieb stellt den Anschlusspflichtigen leihweise bzw. als Einwegbehältnisse (Ziffer c, Pkt. 3) folgende zugelassene Abfallbehältnisse zur Verfügung:
 - a) für Bioabfälle
braune fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Füllraum,
 - b) für Altpapier
 1. grüne fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum,
 2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum,
 - c) für Restabfall
 1. graue fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
 2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum,
 3. Abfallsäcke mit 20 bzw. 40 l Füllraum.
- (2) Für den Restabfall beträgt das Mindestvolumen 20 l pro Einwohner. Die Zuteilung der Abfallbehältnisse erfolgt durch den Eigenbetrieb. Fällt vorübergehend soviel Restabfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen gem. § 12 Abs. 1 c nicht vollständig untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Beistellsäcken neben den Abfallbehältnissen zur Abfuhr

bereitzustellen. Die Beistellsäcke sind bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen zu erwerben. Fällt regelmäßig mehr als 20 l Restabfall an, so hat der Eigenbetrieb entsprechendes Mehrvolumen zuzuteilen.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restabfall zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigenbetrieb einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehältnisses wieder aufgehoben.
- (4) Für Bioabfälle haben die Anschlusspflichtigen dem Eigenbetrieb oder einer von ihm bestimmten Stelle Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Zuteilung eines angemessenen Behältervolumens erfolgt durch den Eigenbetrieb. Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nachweislich ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig vorgenommen wird oder nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle anfallen, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Bioabfall stets widerruflich zugelassen werden (Nachbarschafts-Biotonne). Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehältnisses wieder aufgehoben.
- (5) Für Bioabfälle wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Eigenbetrieb zugeteilt. Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeordneten Restabfallbehälter, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen pro Grundstück. Darüber hinausgehender Behälterbedarf kann vom Eigenbetrieb gegen ein Entgelt gem. § 18 Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Für Altpapier wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt.

§ 13

Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem

- (1) Die überlassenen Behältnisse und die daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehältnisse dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (2) Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen oder den daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind dem Eigenbetrieb unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen entstehen, haften die Anschlusspflichtigen.
- (3) Die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. c) und § 12 Abs. 2 dürfen nur zur Aufnahme von Restabfall, die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. a) nur für die Aufnahme von Bioabfällen und die Behältnisse nach § 12 Abs. 1

Buchst. b) nur für die Aufnahme von Altpapier verwendet werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen oder einer zweckwidrigen Nutzung der Abfallbehältnisse werden die zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für Restabfall zugewiesen werden. Weitere Maßnahmen im Einzelfall gem. §§ 26, 27 bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Behältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen, der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft heraus fällt und eine ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Aus technischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen wird das zulässige Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Füllraum auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Füllraum auf 110 kg und für Abfallbehälter von 1100 l Füllraum auf 270 kg festgesetzt. Nur zugelassene und zugebundene Abfallsäcke dürfen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Neben den Behältnissen widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und satzungskonform zu überlassen, andernfalls können diese Abfälle vom Eigenbetrieb auf Kosten des Anschlusspflichtigen entsorgt werden.
- (5) Abfälle dürfen in Abfallbehältnisse weder manuell noch maschinell eingepresst oder eingestampft werden. Das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist ebenfalls untersagt. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße, flüssige oder metallische Abfälle, Eis und Schnee, Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung durch den Eigenbetrieb ausgeschlossen sind (§ 5) in Abfallbehältnisse zu füllen. Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 entbinden den Eigenbetrieb von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.
- (6) Der Einsatz von Abfallschleusen, d.h. Vorrichtungen, die das Befüllen von zugelassenen Abfallbehältern nach Volumen oder Gewicht messen bzw. reglementieren können, wird untersagt. Auf Antrag können sie in widerruflicher Weise zugelassen werden, wenn seitens des Antragstellers folgende Nachweise erbracht werden:
 - keine Zunahme des Verunreinigungsgrades der Bioabfall-, Altpapier - und Verpackungsbehältnisse,
 - keine Zunahme von Restabfallbeistellungen auf den Standplätzen,
 - keine Zunahme von wilden Ablagerungen außerhalb der Standplätze,
 - aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Überschreitung des Behälterbruttogewichtes über 270 kg.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nach Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Nur die auf den fahrbaren Abfallbehältnissen nach § 12 Abs. 1 angebrachten Strichcode-Etiketten berechtigen zur Leerung. Der Eigenbetrieb ist nicht verpflichtet, fahrbare Abfallbehältnisse ohne Etikett zu leeren.
- (8) Die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 und 2 sind am Abfuhrtag von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig und geschlossen am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz ge-

fahrlos erreichen kann und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Darüber hinaus können Behälter mit 1.100 Liter Füllraum an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn bereitgestellt werden, wenn die Strecke zur Fahrbahn 10 m nicht überschreitet, keine Geländeneigung größer 2% besteht und keine Stufen bzw. nur abgesenkte Bordsteine überwunden werden müssen. Die Behältnisse sind am Tage der Leerung von den Anschlusspflichtigen wieder an den Standplatz zurückzubringen. Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen, Schnee und Eis oder Fahrbahnverengungen nicht angefahren werden können.

- (9) Die Standplätze der Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragten unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, haben die Anschlusspflichtigen selbst oder deren Beauftragte unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.

- (10) Sperrmüll (§ 11 Abs. 2 Buchst. c) wird vom Eigenbetrieb oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Abfallerzeuger oder –besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Eigenbetrieb oder dessen Beauftragter bestimmen den jeweiligen Abholzeitpunkt; sie teilen diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die keinen Sperrmüll darstellen, wird ihnen dies ebenfalls mitgeteilt. Von der Abholung ausgenommen ist Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge verladen werden kann oder der die technischen Einrichtungen an den zur Sammlung eingesetzten Fahrzeugen stören oder beschädigen kann sowie Abfälle, die gem. § 11 entweder im Hol- oder Bringsystem gesondert zur Abfuhr bereitgestellt oder zu den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen verbracht werden müssen.

Die Erzeuger oder Besitzer haben den Sperrmüll am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Er ist am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigerand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und der Sperrmüll vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden kann.

Sperrmüll kann darüber hinaus von den Erzeugern gebührenfrei zu den vom Eigenbetrieb betriebenen und für Sperrmüll zugelassenen Entsorgungseinrichtungen gebracht werden. Sperrmüll, der von Gewerbebetrieben im Auftrag der Erzeuger angeliefert wird, ist gebührenpflichtig. § 17 gilt entsprechend.

- (11) Elektrogeräte und Metallgegenstände (§ 11 Abs. 2 Buchst. d) werden vom Ei-

genbetrieb abgeholt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Eigenbetrieb bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten vom Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die nicht unter die Begriffe Elektrogeräte oder Metallgegenstände fallen, wird dies ebenfalls mitgeteilt. Abs. 10 S. 4 gilt entsprechend.

Erzeuger oder Besitzer haben die Elektrogeräte und Metallgegenstände am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Sie sind am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Elektrogeräte und Metallgegenstände vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden können. Sie sind so bereitzustellen, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen oder enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können.

Metallgegenstände und nach Art und Menge haushaltsübliche Elektrogeräte können darüber hinaus von den Erzeugern oder Besitzern kostenfrei zu den vom Eigenbetrieb betriebenen und für Elektrogeräte und Metallgegenstände zugelassenen Entsorgungseinrichtungen gebracht werden. § 17 gilt entsprechend.

- (12) Bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Überlassung der Abfälle, ist der Eigenbetrieb berechtigt, die Einsammlung der Abfälle zu verweigern.

§ 14

Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem

- (1) Bioabfall und Restabfall werden vierzehntäglich im Wechsel, Altpapier vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird vom Eigenbetrieb bekannt gegeben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und/oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Er ist ferner berechtigt, im Einzelfall (z.B. öffentliche Veranstaltungen) für bestimmte Abfallarten angemessenes Behältervolumen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann der Eigenbetrieb nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles gesonderte Gebühren abweichend von § 18 bzw. § 22 dieser Satzung erheben, wenn dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand für den Eigenbetrieb entsteht.
- (3) Muss der Zeitpunkt der Abholung gem. Abs. 1 oder 2 verlegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

§ 15

Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 14 sind dem Personal während der bekannt gegebenen Sammlungen in verschlossenen und dichten Behältnissen zu übergeben. Die Abgabe hat getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen zu erfolgen. Angaben über die zugelassenen Abfallarten erteilt der Eigenbe-

trieb. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammlung werden vom Eigenbetrieb bekannt gegeben.

- (2) Baum- und Strauchschnitt, Kunststoffe, Glasabfälle und weitere Abfälle zur Verwertung sowie sonstige überlassungspflichtige Abfälle können von den Abfallerzeugern und -besitzern zu den jeweils festgelegten Zeiten an den vom Eigenbetrieb bekannt gegebenen Entsorgungseinrichtungen abgegeben werden. Hierbei kann der Eigenbetrieb eine Trennung nach Abfallarten verlangen.

§ 16

Getrennsammeln von Gewerbeabfällen

- (1) Gewerbeabfälle werden wie Abfälle aus privaten Haushaltungen entsprechend dieser Satzung entsorgt, sofern diese in den in § 12 genannten Behältnissen gesammelt werden können. Die Vorschriften über die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen (§§ 11-15) gelten entsprechend. Der Eigenbetrieb bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige Grundstücke, bei denen sich das Abfallvolumen über die Einwohnerzahl nicht feststellen lässt, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Der Eigenbetrieb ordnet die entsprechenden Behälter zu, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten wie Branchenzugehörigkeit, Betriebsgröße, Mitarbeiterzahl, bisherige Abfallmenge, etc..
- (2) Gewerbeabfälle, die gem. Abs.1 nicht wie Abfälle aus privaten Haushaltungen eingesammelt und transportiert werden können, haben die Abfallerzeuger und -besitzer in den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes zu entsorgen. § 17 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 5. Diese ausgeschlossenen Abfälle sind gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann anordnen, dass Gewerbeabfall oder bestimmte Arten von Gewerbeabfall chemisch/physikalisch vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
 - a) die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu erleichtern oder
 - b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können oder
 - c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher nutzen zu können.
- (4) Der Abfallerzeuger und -besitzer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

§ 17 Benutzung der Entsorgungseinrichtungen

Die Benutzung der vom Eigenbetrieb zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzerordnung. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

II. GEBÜHREN

Teil A: Gebührenhoheit beim Landkreis Kassel

§ 18 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Kassel erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 12 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten durchschnittlichen Werte für das Verhältnis von Abfallgewicht und Behältervolumen (Raumgewicht) jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben je

80 l-Behälter	mtl.	14,80 Euro,
120 l-Behälter	mtl.	21,41 Euro,
240 l-Behälter	mtl.	41,23 Euro,
1.100 l-Behälter	mtl.	167,15 Euro.

- (3) Die Gebühren für ein oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Person erhoben.
- (4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen.

Dem Gebührenpflichtigen werden

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l bzw.

26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 l

gegen eine Gebühr von mtl. 7,40 Euro

zur Verfügung gestellt.

- (5) Für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Abs. 5) werden erhoben, je

120 l-Behälter	mtl.	3,81 Euro,
240 l-Behälter	mtl.	7,63 Euro.

Ein zusätzlicher Bioabfallbehälter ist mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen.

- (6) Beistellsäcke gem. § 12 Abs. 2 á 50 l werden zum
Stückpreis von 3,80 Euro
abgegeben.
- (7) Die Gebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag je
- | | | |
|---------------------|------|-------------|
| 80 l-Behälter um | mtl. | 1,48 Euro, |
| 120 l-Behälter um | mtl. | 2,14 Euro, |
| 240 l-Behälter um | mtl. | 4,12 Euro, |
| 1.100 l-Behälter um | mtl. | 16,71 Euro, |
- sowie bei der Entsorgung über Abfallsäcke nach Abs. 4
- | | | |
|----|------|------------|
| um | mtl. | 0,74 Euro, |
|----|------|------------|
- sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden (§ 12 Abs. 4). Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von Baum- und Strauchschnitt an den Eigenbetrieb steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.
- (8) Die Gebühren nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag je angeschlossenem Grundstück, bezogen auf den Restabfallbehälter bei einem
- | | | |
|---------------------|------|------------|
| 80 l-Behälter um | mtl. | 0,74 Euro, |
| 120 l-Behälter um | mtl. | 1,07 Euro, |
| 240 l-Behälter um | mtl. | 2,06 Euro, |
| 1.100 l-Behälter um | mtl. | 8,36 Euro, |
- sowie bei der Entsorgung über Abfallsäcke nach Abs. 4
- | | | |
|----|------|------------|
| um | mtl. | 0,37 Euro, |
|----|------|------------|
- sofern die Möglichkeit der Nachbarschafts-Biotonne (§ 12 Abs. 4) in Anspruch genommen wird. Eine Ermäßigung nach Abs. 7 entfällt in diesem Falle.
Für Gebühren in Ausnahmefällen wird auf § 14 Abs. 2 verwiesen.
- (9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen.

§ 19

Gebühren bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen

- (1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr in Abhängigkeit von der Art und der Menge der Abfälle bestimmt. Bei Sonderleistungen bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung und nach dem Zeitbedarf.

- (2) Für die Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes gelten folgende Gebühren:
1. Gebühr für andienungspflichtige Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie
je Gewichtstonne 30,-- Euro
 2. Gebühr für andienungspflichtigen Restabfall zur weiteren Behandlung
je Gewichtstonne 104,50 Euro
 3. Gebühr für Bioabfälle zur Kompostierung
je Gewichtstonne 66,50 Euro
 4. Für Anlieferungen von sonstigen Abfällen und für Sonderleistungen werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
 5. Mindestgebühr für kostenpflichtige Abfälle
je Anlieferung 3,-- Euro
 6. Für erhöhte Aufwände bei der Ablagerung, Kompostierung oder weiteren Behandlung von Abfällen (z.B. Störstoffauslese, Analysen, Staubschutzmaßnahmen, etc.) werden Entgelte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes oder in Form von Sonderleistungen gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.

§ 20 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind
1. Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 2 Abs. 4 gleichgestellten Personen,
 2. die Abfallanlieferer bei den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes. Anlieferer ist, wer die Abfälle direkt der jeweiligen Entsorgungseinrichtung übergibt. Ausgenommen sind Anlieferungen, bei denen der Abfallerzeuger mit Einverständnis des Eigenbetriebes eine schriftliche Gebührenübernahmeerklärung abgibt. In diesen Fällen ist der Abfallerzeuger gebührenpflichtig und haftet zusammen mit dem Anliefernden als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Anzeige nach § 7 Abs. 1 für rückständige Gebührenansprüche.

§ 21 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild nach § 18 entsteht bei Zurverfügungstellung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats, bei Zurverfügungstellung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Mo-

nats. Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gem. § 12 Abs. 2 zu erfolgen hat. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Landkreis erhebt die Gebühr jährlich. Er kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Die Gebührenschuld nach § 22 entsteht jeweils mit Ablauf eines Kalendermonats, die Gebühren sind fällig zum 15. des Folgemonats.
- (3) Abfallanlieferer (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) haben die zu entrichtende Gebühr bei den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes i.d.R. in bar zu entrichten. Ausnahmen von der Barzahlungspflicht regelt die jeweilige Benutzerordnung.

Teil B: Gebührenhoheit bei den Städten und Gemeinden

Sofern die Gebührenhoheit bei den Städten und Gemeinden verbleibt, finden die §§ 18 und 20 keine Anwendung. Anstelle dessen gelten nachstehende Regelungen:

§ 22 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Kassel erhebt zur Deckung der Kosten für die öffentliche Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. §§ 12 und 16 Abs. 1 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten durchschnittlichen/mittleren Werte für das Verhältnis von Gewicht und Volumen (Raumgewicht) jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

1. Die Gebühr beträgt je

80 l-Behälter	mtl.	13,38 Euro,
120 l-Behälter	mtl.	19,36 Euro,
240 l-Behälter	mtl.	37,29 Euro,
1.100 l-Behälter	mtl.	151,16 Euro,

2. für Grundstücke, die über Abfallsäcke entsorgt werden,

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum á 40 l bzw.

26 Abfallsäcke mit einem Füllraum á 20 l mtl. 6,69 Euro,

- | | | |
|--|----------|------------|
| 3. für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Abs. 5), je | | |
| 120 l-Behälter | mtl. | 3,59 Euro, |
| 240 l-Behälter | mtl. | 7,17 Euro, |
| 4. je Beistellsack gem. § 12 Abs. 2 | | |
| á 50 l | je Stück | 3,80 Euro. |

- (3) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Ein zusätzlicher Bioabfallbehälter gem. § 12 Abs. 5 ist mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen.

§ 23 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden;
Bemessungsgrundlage ist die Zahl, die Größe und die Anzahl der Entleerungen der aufgestellten Behälter;
2. die Abfallanlieferer bei den Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes. Anlieferer ist, wer die Abfälle direkt der jeweiligen Entsorgungseinrichtung übergibt. Ausgenommen sind Anlieferungen, bei denen der Abfallerzeuger mit Einverständnis des Eigenbetriebes eine schriftliche Gebührenübernahmeerklärung abgibt. In diesen Fällen ist der Abfallerzeuger gebührenpflichtig und haftet zusammen mit dem Anliefernden als Gesamtschuldner.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Überwachungsbefugnisse

- (1) Der Eigenbetrieb ist befugt,
 1. den Inhalt der Restabfallbehältnisse und der Behältnisse für Bioabfälle und Papier im Hinblick auf die Trennpflichten gem. § 13 Abs. 3 zu kontrollieren,
 2. die Angemessenheit des Restabfallvolumens gem. § 12 Abs. 2 zu überprüfen,
 3. angelieferte Abfälle einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen, wenn der Verdacht besteht, dass Stoffe, die die Abfallverwertungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallablagerungseinrichtungen beeinträchtigen können oder Stoffe, die von der Entsorgung durch den Eigenbetrieb ausgeschlossen sind, enthalten sind,

4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Einrichtungen des Eigenbetriebes schadlos entsorgt werden können oder in welchen Einrichtungen des Eigenbetriebes eine Entsorgung möglich ist,
 5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- (2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 tragen die Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und Abfallanlieferer. Sie haften dafür gesamtschuldnerisch.
 - (3) Führen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zu längeren Standzeiten der vom Anlieferer verwendeten Fahrzeuge oder Behältnisse, kann für den dadurch bedingten Ausfall kein Schadensersatzanspruch gegen den Eigenbetrieb geltend gemacht werden.

§ 25 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Eigenbetrieb Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 26 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz

- (1) Der Eigenbetrieb kann Anlieferer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtung ausschließen, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen haben oder mit der Gebührenzahlung in Verzug sind, soweit gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen entstehen. Die Überlassungspflichtigen haften für Schäden und Aufwendungen, die an Abfallbehältnissen, an Sammelfahrzeugen und an den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen des Eigenbetriebes durch Eingabe nicht zugelassener Abfälle in die jeweiligen Abfallbehältnisse entstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 gebrauchte Verpackungen und Behältnisse nicht wieder verwendet oder die Trennpflichten nach § 11 nicht berücksichtigt,
 2. nach § 5 ausgeschlossene Abfälle dem Eigenbetrieb überlässt oder zuführt,
 3. den Vorschriften des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 zuwiderhandelt,
 4. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 7 nicht, nicht

- rechtzeitig, nicht vollständig oder mit ungültigen Angaben nachkommt,
5. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt,
 6. entgegen § 12 Abs. 2 Restabfall bei verstärktem Anfall nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt,
 7. entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehältnisse nicht für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet,
 8. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle manuell oder maschinell in Abfallbehältnisse einpresst oder einstampft bzw. Abfälle in Abfallbehältern verbrennt,
 9. entgegen § 13 Abs. 6 Abfallschleusen oder ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung in Betrieb nimmt,
 10. entgegen § 13 Abs. 11 Elektrogeräte nicht so aufstellt, dass weder enthaltene Flüssigkeit auslaufen noch enthaltene Gase entweichen können,
 11. die Anforderungen bezüglich überlassener Abfälle im Bringsystem nach § 15 außer Acht lässt,
 12. den Bedingungen bezüglich der Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen nach § 16 nicht nachkommt,
 13. die Bedingungen der Selbstanlieferung von Abfällen gem. § 17 nicht berücksichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5,- und 10.000,- Euro in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 28

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Eigenbetrieb kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 29

Geltungsbereich

- (1) Die Städte und Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Espenau, Fuldata, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Lohfelden, Naumburg, Nieste, Niestetal, Oberweser, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg, Wolfhagen und Zierenberg haben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Satzungs- und Gebührenhoheit auf den Landkreis Kassel übertragen. In diesen Städten und Gemeinden gilt die Satzung mit Ausnahme Teil B, § 22 und § 23.

- (2) Die Städte und Gemeinden Baunatal, Fuldabrück, Kaufungen und Reinhardshagen haben die Satzungs- und Gebührenhoheit nicht dem Landkreis Kassel übertragen. In diesen Städten und Gemeinden gilt die Satzung mit Ausnahme der §§ 18 und 20.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel vom 02.11.2011 außer Kraft.

Kassel, den 07. November 2016



Uwe Schmidt
Landrat



Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete